OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351874/3/KLi

Datum:
Linz, 18. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. März 2026 des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. März 2026, GZ: SO/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. März 2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 26. Februar 2026 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde Nachfolgendes aus:

„Mit behördlichem Schreiben vom 26.02.2026 wurden Sie im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen folgenden

1. Auskünfte zu erteilen:
a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

2. Urkunden bzw. Unterlagen
a. AMS-Meldung und AMS-Betreuungsvereinbarung
b. Unterlagen und genaue Angaben zur Glaubhaftmachung Ihrer ernsthaften Bemühungen innerhalb der letzten 30 Tage vor Antragstellung bis dato betreffend die Bereitschaft zum Einsatz Ihrer Arbeitskraft und gegebenenfalls betreffend Ihre Integrationsbemühungen (z.B. Bewerbungsaktivitäten, AMS-Terminwahrnehmun-gen, Teilnahme an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen, Anmeldebestätigung Sprachkurs etc.) gegebenenfalls Nachweise über die Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft (z.B. durch ärztliche Gutachten oder Befunde, Nachweise über Betreuungspflichten, Ausbildungen, Schulbesuchsbestätigung, etc.)
c. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
d. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
e, Mietvertrag + Mietzahiungsbestätigung
f. Integrationserklärung
g. Bestätigung Werte und Orientierungskurs
h. Sämtliche Zeugnisse der Deutschkurse bis B1
i. Asylbescheid

binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrags beizubringen bzw. zu erteilen bzw. zu ermöglichen.

Das behördliche Schreiben wurde Ihnen nachweislich am 02.03.2026 zur Abholung hinterlegt und gilt somit als zugestellt.

In diesem Schreiben wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Bis dato wurden vorstehend angeführte Unterlagen zu ad 2) b, d, e, f, g, h, i nicht übermittelt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG hat die Behörde bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Zur Beurteilung einer sozialen Notlage sind für die Behörde neben den Kontoauszügen sämtliche Angaben der Bank in Form einer Finanzübersicht erforderlich, um ein Vorhandensein von verwertbaren Vermögen (Sparbuch, Lebensversicherung, Bausparvertrag, etc.) zur Gänze ausschließen zu können. Die im Antragsformular lediglich nicht ausgefüllten bzw. nicht beantworteten Fragestellungen bezüglich eines vorhandenen Vermögens sind zur endgültigen Beurteilung einer tatsächlich vorhandenen finanziellen Notlage nicht ausreichend, zumal die Praxis und auch schon die vom Landesgesetzgeber hinsichtlich eines (bewussten) Verschweigens normierten gesetzlichen Tatbestände gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG i.V.m. § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 1 und § 18 Oö. SOAHG zeigen, dass die Wahrhaftigkeit von Angaben regelmäßig durch beizubringende Unterlagen, Nachweise und Dokumente zu verifizieren ist. Bloße Behauptungen erachtet der Gesetzgeber für definitiv nicht ausreichend.

[Rechtsgrundlagen]

Da Sie Ihrer Mitwirkungspflicht, wie oben dargelegt, nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht nachkamen, fehlt für eine inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens die Entscheidungsgrundlage. Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:
Mit diesem Bescheid wird keine inhaltliche Entscheidung über den Antrag getroffen. Es kann ein neuerlicher Antrag eingebracht werden. Auch in diesem Fall ist jedoch die geforderte Mitwirkung vollständig und fristgerecht zu erfüllen, ansonsten der Antrag neuerlich zurückzuweisen ist."

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 25. März 2026, in der der Bf vorbringt, die Entscheidung sei für ihn völlig unvorhersehbar, da er seiner Mitwirkungspflicht bereits vollständig nachgekommen sei. Er habe alle geforderten Unterlagen bereits am 3. März 2026 per E-Mail an die Adresse der belangten Behörde gesendet. Da die Unterlagen offensichtlich nicht berücksichtigt worden seien, bitte er darum, das Posteingangsfach vom 3. März 2026 erneut zu prüfen. Zur Sicherheit und um das Verfahren zu beschleunigen, sende er im Anhang sämtliche Dokumente noch einmal vollständig (AMS-Meldung, Mietvertrag, Kontoauszüge, Integrationserklärung, etc.).

Der Bf befinde sich in einer existenziellen Notlage. Seit seiner Ankunft habe er keinerlei finanzielle Unterstützung erhalten und verfüge über keinerlei Ersparnisse. Um seine Miete zu bezahlen und überhaupt Lebensmittel kaufen zu können, habe er sich bereits hohe Beträge von Freunden ausborgen müssen. Er wisse nicht mehr, wie er die nächsten Tage überstehen solle, da seine Schulden wachsen würden und er am Ende seiner Kräfte sei. Er sei absolut gewillt, mit der Behörde zu kooperieren. Sollte wider Erwarten noch ein Dokument fehlen, bitte er inständig darum, ihn zu kontaktieren. Er werde alles notwendige umgehend nachreichen.

Er ersuche dringend, seinen Fall aufgrund der akuten Notlage prioritär zu behandeln und die Sozialhilfe so schnell wie möglich anzuweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. April 2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Einsicht in die Beschwerde. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt vollständig und nachvollziehbar aus dem Akt der belangten Behörde ergibt wäre die Durchführung einer Verhandlung ergebnisneutral, sodass von deren Durchführung abgesehen werden konnte.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehöriger von B__.

II.2. Der Bf bewohnt in C-Straße eine Wohnung in der Größe von 38 m^2. Die monatliche Miete beträgt 533,82 Euro; die Kosten für Energie betragen monatlich 90 Euro.

II.3. Der Bf ist arbeitslos und nach seinen Angaben seit 1. Dezember 2025 beim AMS gemeldet. Entsprechend einer Bestätigung des AMS ist er seit 3. Februar 2026 arbeitssuchend vorgemerkt, ohne Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zu haben oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu erhalten.

II.4. Der Bf verfügt über geringe Deutschkenntnisse. Er hat einen „Alpha-Standard-Kurs" besucht. Entsprechend einer Gesprächsnotiz des AMS vom 4. März 2026 wollte der Bf einen Deutschkurs über das AMS bezahlt bekommen, hat aber in der Vergangenheit den A1-Kurs nicht bestanden, weshalb ein weiterer Kurs nicht bezahlt werden kann.

Der Bf hat am 11. September 2024 an einem Werte- und Orientierungskurs gemäß § 5 Integrationsgesetz teilgenommen.

II.5. Am 26. Februar 2026 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG. Auf den Seiten 3 und 4 des Antragsformulars betreffend seine Arbeitsfähigkeit, die Haushaltssituation und die finanzielle Situation machte er keine Angaben bzw. füllte er diese Felder nicht aus.

II.5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26. Februar 2026 wurde dem Bf nachfolgender Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrag erteilt:

„Sie haben mit Antrag vom 26.02.2026 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs beantragt.

Sie sind gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken und dazu jedenfalls Angaben zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation, zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln, zur Wohnsituation, sowie wenn nötig zum rechtmäßigen Aufenthalt zu machen, und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ebenso sind erforderliche Nachweise zu Einkommens- und Vermögensverzeichnissen, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

Sie werden daher ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens

folgende Auskünfte zu erteilen:
a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
a. AMS-Meldung und AMS-Betreuungsvereinbarung
b. Unterlagen und genaue Angaben zur Glaubhaftmachung Ihrer ernsthaften Bemühungen innerhalb der letzten 30 Tage vor Antragstellung bis dato betreffend die Bereitschaft zum Einsatz Ihrer Arbeitskraft und gegebenenfalls betreffend Ihre Integrationsbemühungen (z.B. Bewerbungsaktivitäten, AMS-Terminwahrnehmun-gen, Teilnahme an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen, Anmeldebestätigung Sprachkurs etc.) gegebenenfalls Nachweise über die Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft (z.B. durch ärztliche Gutachten oder Befunde, Nachweise über Betreuungspflichten, Ausbildungen, Schulbesuchsbestätigung, etc.)
c. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
d. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
e, Mietvertrag + Mietzahiungsbestätigung
f. Integrationserklärung

g. Bestätigung Werte und Orientierungskurs
h. Sämtliche Zeugnisse der Deutschkurse bis B1
i. Asylbescheid.

[…]

Wenn Sie Ihrer Verbesserung- und Mitwirkungspflicht gern. §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen.
Dieses Schreiben erfolgt unter Hinweis auf § 13 Abs 3 AVG und gilt als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.6. Der Bf kam diesem Auftrag (nur) teilweise nach. Die Dokumente zu Punkt 2, lit. b, d, e, f, g, h, und i wurden zunächst nicht übermittelt. Inzwischen sind Urkunden zur AMS-Betreuung, zum Integrationskurs, zu den Deutschkursen und zum Mietvertrag vorhanden.

II.7. In weiterer Folge erging der zu Punkt I.1. wiedergegebene Bescheid.

II.8. Sodann erhob der Bf die zu Punkt I.2. wiedergegebene Beschwerde, mit der er behauptete, alle geforderten Dokumente am 3. März 2026 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelt zu haben. Tatsächlich befindet sich eine solche Übermittlung nur hinsichtlich von Kontoauszügen der Sparkasse in dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt.

Aus einem Aktenvermerk im Akt der belangten Behörde ergibt sich, dass der Bf den Mietvertrag und die Integrationserklärung nicht übermittelt hatte („darauf vergessen wurde"); der Bf reichte diese inzwischen nach.

II.9. Eine Übersicht über allfällige Finanzprodukte liegt weiterhin nicht vor. Der Bf gab auch keine Erklärung über sein Barvermögen ab.

Aus einem Telefonat des Bf mit dem Bearbeiter der belangten Behörde am 25. März 2026 ergibt sich, dass der Grund für die Zurückweisung seines Antrages erörtert wurde (Aktenvermerk der belangten Behörde).

Der Bf wurde auch darauf hingewiesen, dass er entsprechend der vorliegenden Kontoauszüge von seinem Konto bei der Sparkasse einen Betrag von 1.800 Euro auf sein Konto bei der D__ überwiesen hatte. Zusätzlich hat der Bf im Februar eine Rückzahlung des Finanzamtes erhalten. Der Bf konnte diese Umstände nicht aufklären.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde, dem Antrag des Bf vom 26. Februar 2026 und den mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen.

III.2. Der Inhalt des Mitwirkungs- und Verbesserungsauftrages ergibt sich ebenfalls aus dem Akt der belangten Behörde und ist unstrittig. Ebenso ist unstrittig, dass der Bf auf die Konsequenzen des Unterbleibens seiner Mitwirkungs- und Verbesserungspflicht hingewiesen wurde.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht"

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des

notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zunächst ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aufgrund der Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302).

Im Beschluss vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0049, führt der VwGH zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28

Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst" normiert, ist das Verhältnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens" zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache" sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung".

V.2. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Sozialhilfe ist dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit verwehrt. Wenn das Verwaltungsgericht den von der belangten Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft (bzw. treffen würde), überschreitet es die im Beschwerdeverfahren gesetzten Grenzen und belastet seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit (vgl. VwGH 29.09.2011, 2010/21/0429).

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im vorliegenden Verfahren nur zu prüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG – vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages XXVIII. GP – lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim E__ oder der Gesundheitsstraße der F__), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen. Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen. In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

V.4. Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag auf Sozialhilfe verschiedene Unterlagen anzuschließen gewesen wären. Der Bf kam diesem Auftrag (nur) teilweise nach. Er erteilte jedoch keine schriftliche Auskunft über sein Barvermögen und konnte letztendlich seine Vermögens- und Finanzsituation auch nach einer Besprechung mit der belangten Behörde (letztendlich auch in der Beschwerde) nicht aufklären.

V.5. Die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation des Bf sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen, Vermögenswerte sowie Leistungen Dritter zum Antragzeitpunkt ermitteln zu können.

Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf, den ihm zu gewährenden Richtsatz, wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruchs auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde den Antrag des Bf zu Recht zurückgewiesen.

V.6. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach bei der Zurückweisung eines Antrages „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Rechtsmäßigkeit dieser Zurückweisung ist (vgl. z. B. VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302; 29.09.2011, 2010/21/0429; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.3. Außerdem steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorlage von Unterlagen (auch noch) im Beschwerdeverfahren (vgl. dazu jüngst VwGH 04.11.2025, Ra 2024/10/0163; 10.10.2025, Ra 2024/10/0157; 13.06.2024, Ra 2023/10/0352). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch deshalb nicht vor.

VI.4. Das konkrete Verhalten des Bf bei der (Nicht-)Vorlage von Unterlagen und Erfüllung / oder Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig, sodass auch insofern eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu beantworten ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer